

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### 1. TMG, DDG: Angebot zur Verkaufsförderung

Urteil vom 11.09.2025, Az: I ZR 14/23

### 2. GG: Delegation der Entscheidung über die Geschäftsverteilung

Urteil vom 15.10.2025, Az: VIII ZR 51/24

### 3. IntPatÜG, EPÜ: Offenbarung durch eine Entgegenhaltung

Urteil vom 16.09.2025, Az: X ZR 119/23

## Urteile und Beschlüsse:

### 1. TMG, DDG: Angebot zur Verkaufsförderung

Urteil vom 11.09.2025, Az: I ZR 14/23

Die Bewerbung der Zahlungsmodalität "Bequemer Kauf auf Rechnung" auf der Internetseite eines Internet-Versandhandels kann ein Angebot zur Verkaufsförderung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG und § 6 Abs. 1 Nr. 3 DDG darstellen (Anschluss an EuGH, Urteil vom 15. Mai 2025 - C-100/24 , GRUR 2025, 915 = WRP 2025, 860 - Bonprix).

### 2. GG: Delegation der Entscheidung über die Geschäftsverteilung

Urteil vom 15.10.2025, Az: VIII ZR 51/24

Ein Gericht ist nicht ordnungsgemäß besetzt, wenn es seine Zuständigkeit aus einem Präsidiumsbeschluss ableitet, der im Einzelfall sowohl die Neuverteilung als auch die Beibehaltung bestehender Zuständigkeiten ermöglicht und dabei die konkreten Zuständigkeiten von Beschlüssen einzelner Spruchkörper abhängig macht (im Anschluss an BVerfG,wistra 2017, 187Rn. 26; NJW 2018, 1155 Rn. 19; BGH, Urteil vom 7. April 2021 - 1 StR 10/20 , NStZ 2023, 122 Rn. 31; jeweils mwN). Eine solche Delegation der Entscheidung über die Geschäftsverteilung an die Spruchkörper, die gerade Adressaten der generell-abstrakten Zuständigkeit sein sollen, ist mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar (im Anschluss an BVerfG,wistra 2017, 187Rn. 31; NJW 2018, 1155 Rn. 22; BGH, Beschlüsse vom 27. Januar 2020 - 1 StR 622/17 ,StV 2020, 821Rn. 18; vom 17. Januar 2023 - 2 StR 87/22 , BGHSt 67, 234 Rn. 49 ).

### 3. IntPatÜG, EPÜ: Offenbarung durch eine Entgegenhaltung

Urteil vom 16.09.2025, Az: X ZR 119/23

Durch eine Entgegenhaltung, die für den Austausch von Daten zwischen zwei Geräten für einige Funktionen alternative Vorgehensweisen vorgibt und zahlreiche Elemente nur optional vorsieht, ist nicht jede Ausgestaltung, die diesen abstrakten Vorgaben entspricht, unmittelbar und eindeutig offenbart. Für eine hinreichende Offenbarung muss die Entgegenhaltung über die abstrakten Vorgaben hinaus zusätzliche Informationen

enthalten, die eine Individualisierung einer konkreten Ausgestaltung ermöglichen (Er-gänzung zu BGH, Urteil vom 16. Dezember 2008 - X ZR 89/07 , BGHZ 179, 168 = GRUR 2009, 382 Rn. 25 ff. - Olanzapin; Urteil vom 28. November 2023 - X ZR 83/21 , GRUR 2024, 374 Rn. 107 - Sorafenib-Tosylat).